

Beratungsvorlage für Rat bzw. Ausschüsse der Gemeinde Windeck

Vorlage:	VO/2086/2018	Status:	öffentlich
Beratungsfolge:	Termin 08.10.2018	Gremium Haupt- und Finanzausschuss	
Fachamt:	Stabsstelle III - Ver-/Entsorgung		
Ansprechpartner:	Hamann, Heike		

Anregung und Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 10.09. und Nachtrag vom 14.09.2018 - Aufklärung eines Widerspruches zwischen den Feststellungen des Verwaltungsgerichtes in Köln im Urteil vom 22.11.2016 Az.: 14 K 1315/14 zu den Angaben im Wirtschaftsplan

Beschlussvorschlag:

„Dem Begehren des Beschwerdeführers nach Aufklärung wird entsprochen.“

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer zitiert eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2014, wonach zusammengefasst die Gemeindewerke die Gebührenerhebung durch private Dritte, da unzulässig, wieder selbst durchführen. Im Wirtschaftsplan 2018 stehe jedoch weiterhin, dass die WTEB die Aufgaben der Betriebsführung und Geschäftsbesorgung für beide Betriebszweige übernommen hätte. Es sei an keiner Stelle ersichtlich, ob überhaupt und wenn ja, welche Aufgaben von den Gemeindewerken wahrgenommen würden. Der vorgeschriebene Stellenplan fehle und es seien keine Kostenansätze vorhanden, die auf eine Betriebsführung mit eigenem Personal schließen lassen würden.

Weiterhin behauptet der Beschwerdeführer, dass den Gemeindewerken nachgewiesenermaßen keine Verwaltungs- oder Personalkosten entstehen würden. Die Verringerung des Betreiberentgeltes hätte aber auch nicht zur Senkung der Gebühren geführt.

Des Weiteren stelle sich die Frage, wie hoch der eingesparte Betrag insgesamt und für welche Zwecke das Geld tatsächlich verwendet worden sei.

Bezüglich der aufzuklärenden Fragen wird auf die beigefügte Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises vom 13.09.2018 in gleicher Angelegenheit verwiesen.

Wie in dem Hinweis der Kommunalaufsicht an die Gemeinde Windeck beschrieben werden zukünftig die Vorberichte in den Wirtschaftsplänen textlich differenzierter formuliert. Stellenübersichten mit nachrichtlichen Angaben zu den bei den Gemeindewerken beschäftigten Arbeitnehmern und Beamten werden den Wirtschaftsplänen beigefügt.

In den Wirtschaftsplänen ist im Erfolgsplan unter „Sonstiger Verwaltungsaufwand“ entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers die Position „Erstattung von Personalkosten an die Gemeinde“ enthalten. Diese Position beinhaltet jeweils alle

Kosten für Beschäftigte der Gemeindewerke (einschließlich Beihilfe- und Versorgungsleistungen) sowie Personalkosten der Querschnittsfunktionen (z.B. Anteile Bürgermeister, Vollstreckung).

Vertragliche Änderungen/Ergänzungen des Betreibervertrages sind nicht öffentlich, so dass über die genaue Höhe von vertraglichen Auswirkungen keine Auskünfte erteilt werden dürfen. Unabhängig davon werden wirtschaftliche Auswirkungen selbstverständlich gebührenrelevant berücksichtigt. Beispielhaft ist ein Auszug aus dem Wirtschaftsplan 2013 -Abwasser- beigefügt, der die 8. Änderung des Betreibervertrages (Rücknahme des Gebührenwesens) zeigt. Auf Seite 16 stehen entsprechende textliche Erläuterungen.

Neben genau diesen wirtschaftlichen Auswirkungen der 8. Änderung beinhalten die Positionen z.B. auch Preisindizierungen, tarifliche Änderungen und personelle Veränderungen.

Anlage/n:

Anregung nach § 24 GO - Aufklärung eines Widerspruches zwischen den Feststellungen des Verwaltungsgerichtes Köln zu den Angaben im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Windeck 2018 (öt)

Anregung nach § 24 GO - Aufklärung eines Widerspruchs zwischen den Feststellungen des Verwaltungsgerichtes Köln zu den Angaben im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Windeck 2018 (nöt)

Auszug aus dem Wirtschaftsplan 2013 -Abwasser-
Stellungnahme der Kommunalaufsicht von 13.09.2018